



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften der Gemeinde Gräfelfing

(Notunterkunfts-Gebührensatzung)

vom 24.02.2010

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.1993, erlässt die Gemeinde Gräfelfing folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Nebenkosten (§ 4) sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer von Räumen in der Notunterkunft i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen monatlich **10,00 € je m²** des zugewiesenen Zimmers. Die Größe der Räume ist in der Aufstellung in Anlage 1 dieser Satzung ersichtlich.

§ 4 Nebenkosten

(1) Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten. Für die Betriebskosten sind monatlich 30,00 € pro Person als Pauschale zu entrichten. Für die Heizkosten sind monatlich 30,00 € pro zugewiesenem Zimmer als Pauschale zu entrichten.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 und die Nebenkosten nach § 4 entstehen vorbehaltlich des § 6 mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind vorbehaltlich des § 6 am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

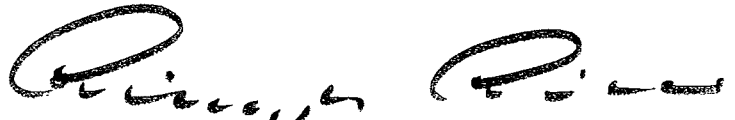
§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunftsräume während des laufenden Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Die Tage, auf die Beginn und Ende der Nutzung fallen, sind voll gebührenpflichtig.

Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren und Nebenkosten am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2). Bei Auszug während des laufenden Monats fallen die anteiligen Gebühren und Nebenkosten bis zum Tag des Auszugs an und werden spätestens am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.



Christoph Göbel, 1. Bürgermeister

Gräfelfing, 24.02.2010

Bekanntmachungsvermerk: Die Satzung lag in der Zeit vom 03.03. bis 17.03.2010 während der allgemeinen Dienststunden in den Zimmern 12 und 13 zur Einsichtnahme aus. Hierauf wurde durch Anschlag in den Schaukästen hingewiesen. Der Anschlag wurde am 03.03.2010 ausgehängt und am 17.03.2010 wieder abgenommen.